

**Zweite Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Hydrogen Technology
der Technischen Hochschule Rosenheim
am Standort Burghausen**

Vom 7. Mai 2024

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 90 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hydrogen Technology der Technischen Hochschule Rosenheim vom 21. Juni 2022, die zuletzt am 6. März 2023 durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hydrogen Technology der Technischen Hochschule Rosenheim am Standort Burghausen geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor aus dem naturwissenschaftlichen / ingenieurtechnischen Bereich wie zum Beispiel Chemieingenieurwesen, Chemie, Prozessautomatisierungstechnik, Umwelttechnologie, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Energietechnik, Physik, Materialwissenschaften, Werkstofftechnik oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist.

(2) Qualifikationsvoraussetzung für das englischsprachige Studium sind gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.

(3) In Abweichung von § 3 Absatz 2 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim sind Bewerberinnen und Bewerber des Masterstudiengangs Hydrogen Technology vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ausgenommen.

(4) Lassen sich sprachliche Vorqualifikationen den aufgeführten Punkten nicht eindeutig zuordnen (z.B. wenn Module an einer außereuropäischen Hochschule ohne ECTS-System abgelegt worden sind) entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs über die Erfüllung der sprachlichen Zugangsvoraussetzung.

(5) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden ECTS-Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt die diesbezügliche Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.

(6) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Aufbau des Studiums

Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium und von maximal sechs Semestern als Teilzeitstudium. Es beinhaltet eine Projektarbeit sowie eine Masterarbeit.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

5. In § 5 Absatz 2 wird der Halbsatz „oder Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus dem Fächerkatalog Sprache und Didaktik“ angefügt.

6. § 5 Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

4. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus dem Fächerkatalog Sprache und Didaktik sind Module, aus denen nach Maßgabe diese Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

7. § 5 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

5. Auf Antrag können auch andere Module aus dem Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim oder anderer Hochschulen als Wahlpflichtmodule gewählt und angerechnet werden. Über den Antrag und die Zuordnung als Fachwissenschaftliches bzw. Applikations- & Kompetenzorientiertes Modul bzw. FWPM aus dem Fächerkatalog Sprache Didaktik entscheidet die Prüfungskommission.

8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht

abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;

2. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmeachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Masterarbeit

(1) Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfüllt sein:

1. Abschluss von Fächern dieses Studiengangs im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten.

2. Abschluss fachwissenschaftlicher Wahlpflichtmodule aus dem Fächerkatalog Sprachen und Didaktik von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die Module werden im Studienplan aufgeführt und beschrieben.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt neun Monate im Vollzeitstudium bzw. achtzehn Monate im Teilzeitstudium.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtlich als Professorin oder Professor der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft der Technischen Hochschule Rosenheim angehören.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen der APO zur Präsentation von Masterarbeiten sowie zu mündlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.

(6) Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern Vollzeitstudium bzw. vier Fachsemestern Teilzeitstudium nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung die Fachstudienberatung aufzusuchen.

11. In § 10 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

12. In der Tabelle der Anlage werden in der ersten Zeile unter „SWS“ die Wörter „*hours per week per semester*“ eingefügt.

13. In der Tabelle der Anlage wird in der ersten Zeile unter „Prüfungen“ das Wort „*Examination*“ eingefügt.

14. In der Tabelle der Anlage werden in der ersten Zeile unter „ZV“ die Wörter „*admission requirements*“ eingefügt.

15. In der Tabelle der Anlage wird bei der Modulnummer HTF 02 in der Spalte „Leistungspunkte“ die Zahl 30 durch die Zahl 25 ersetzt.

16. In der Tabelle der Anlage wird die Modulnummer HTM 03

HTM 03	FWPM aus dem Fächerkatalog Sprachen und Didaktik <i>Compulsory elective modules from the subject catalog Languages and Didactics</i>	Wahlpflichtmodul		5	PA, S	P		6)
--------	---	------------------	--	---	-------	---	--	----

eingefügt.

17. Nach der Tabelle der Anlage wird die Überschrift „2.) Erklärung der Fußnoten: Explanation of footnotes“ eingefügt.

18. Fußnote Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

5) Aus den im Studienplan angeführten Fachwissenschaftlichen und Applikations- & kompetenzorientierten Wahlpflichtmodulen müssen jeweils mindestens zehn ECTS-Leistungspunkte belegt werden.

19. Im Abkürzungsverzeichnis wird die Überschrift wie folgt gefasst:

3. Erklärung der Abkürzungen

Explanation of abbreviations

20. Im Abkürzungsverzeichnis werden die Abkürzungen „eIP = elektronische Prüfung *electrical examination*“ und „mE = mit Erfolg abgelegt *pass*“ gestrichen.

21. Im Abkürzungsverzeichnis werden die Abkürzungen „FWPM = Fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul *Specialist required Elective Courses*“ und „mdIP = mündliche Prüfung *oral examination*“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

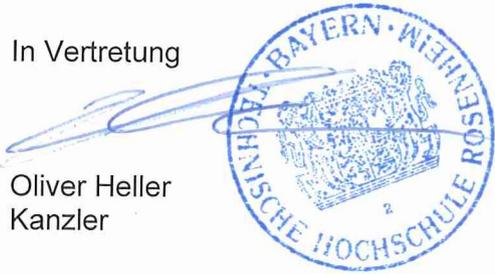
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 10. April 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 7. Mai 2024.

Rosenheim, den 7. Mai 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung

Oliver Heller
Kanzler



Diese Satzung wurde am 7. Mai 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 7. Mai 2024 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Mai 2024.